Klaus Boltres-Streeck (Hrsg.)
Kontaktzone Wirtschaft –
Kommunikation in islamischen Kontexten erfolgreich gestalten
2016 / 200 Seiten / 19,95 € / ISBN 978-3-89574-905-6
Verlag Dr. Köster, Berlin / www.verlag-koester.de

8. Finanzen

Islamic Banking – eine Alternative für Deutschland?

Goran Lazarevic & Michael Schütz

8.1 Wie entstand Islamic Banking?

Im islamischen Bankenwesen werden religiöse und gesetzliche Vorgaben miteinander verbunden. Die religiösen Vorgaben werden dazu aus den islamischen Rechtquellen wie dem Koran, der Sunna oder der Shariah abgeleitet. Doch das Konzept selbst ist relativ jung. Erst 1963 eröffnete die weltweit erste islamkonforme Bank *Mit Ghamr* in der gleichnamigen Stadt in Ägypten. Dieses Finanzinstitut führte erstmalig ein zinsloses System in die Finanzwelt ein (vgl. Ecke 2012, S. 32). Das islamkonforme Bankensystem begann daraufhin, sich zunächst in den arabischen Staaten zu entwickeln.

1973 wurde die Gründung der Islamic Development Bank (IDB) bei einem Außenministertreffen der islamischen Staaten beschlossen. Offiziell startete die IDB im Jahr 1975 mit dem Hauptsitz in Dschidda (Saudi-Arabien). Die IDB ist bis heute ein Bestandteil des islamischen Bankensystems und hat ihre Funktion z.B. in der Vergabe von gewerblichen Krediten sowie der Beratung von Unternehmen (vgl. El Tiby 2011, S. 11). Einige Staaten des Nahen Ostens veränderten in der Folge ihr komplettes Finanzwesen mit der Umstellung auf das Islamic Banking, andere Staaten hingegen blieben bei einem dualen System des Bankenwesens (vgl. Tamer 2005, S. 66f). Der Schwerpunkt des Islamic Banking findet sich heute vor allem im Nahen und Mittleren Osten. Staaten wie Bahrain und

Dubai, aber auch Malaysia in Südostasien spielen dabei eine entscheidende Rolle. Inzwischen gibt es weltweit ca. 500 islamische Bankinstitute.

Seit Anfang des neuen Jahrtausends gewinnt das Islamic Banking auch in Europa an Bedeutung (vgl. Wurst 2011, S. 4f). Die Citibank eröffnete als erstes westliches und konventionelles Finanzinstitut 1996 eine Niederlassung für islamkonforme Finanzdienstleistungen in Bahrain (vgl. El Tiby 2011, S. 13). In Deutschland vertreibt seit dem Juli 2015 die Kuveyt Türk Bank islamkonforme Finanzdienstleistungen und -produkte an Privat- und Geschäftskunden (vgl. www.kt-bank.de).

Einerseits ist Islamic Banking demzufolge eine nach wie vor recht übersichtliche Bewegung, an der sich auch in islamisch geprägten Ländern wie z.B. Saudi-Arabien bei weitem nicht alle am dortigen Finanzsystem Beteiligten orientieren. Andererseits verblüffte der deutsche Finanzminister Wolfgang Schäuble erneut hier wie dort, als er sich im September 2015 im Rahmen eines G20-Finanzminister-Treffens mit den Worten zitieren ließ: „Islamische Finanzierunginstrumente sind von einer wachsenden Bedeutung für die Weltwirtschaft“ (www.tagesspiegel.de). Was also hat es mit diesem alternativen Bankensystem auf sich?

8.2 Worauf beruht Islamic Banking?

Einer der größten Unterschiede zwischen westlichen und islamischen Finanzsystemen ist wohl die Stellung des Einzelnen in der Wirtschaftsordnung. Das in den westlichen Staaten verbreitete Konzept des Individualismus erscheint im Islam weniger wichtig, da der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Gemeinschaft prominente Werte verkörpern.

Diese Werte werden auch für das islamische Finanz- und Wirtschaftssystem propagiert.

Mit Blick auf das Portfolio der jeweiligen Finanzmärkte erweist sich dieser Grundunterschied tatsächlich als gravierend, insbesondere in der Form der Erwirtschaftung eigener Erträge. Konventionelle Banken generieren ihre Erträge aus Zinsen und Provisionen, wohingegen islamische Banken Erträge aus der Gewinnbeteiligung erzielen. Die Investitionsstrategien sollen zudem dem Leitwert eines positiven Nutzens für die Gesellschaft folgen (vgl. Ashrati 2008, 36ff). Orientierend dazu werden fünf Prinzipien genannt:

1) Verbot des Riba. Das Wort Riba kommt aus der arabischen Sprache und bedeutet Überschuss. Das Riba-Verbot bezieht sich auf die Verzinsung jeglicher Art und ist somit der vielleicht größte Unterschied zwischen dem islamischen und dem konventionellen Bankenwesen. Wie schon zuvor geschildert, ist es im Islam nicht erwünscht Reichtum anzuhäufen, ohne die Gesellschaft mit einzubeziehen. Mit dem Verbot von Geldzins soll daher eine größere Verteilung des Wohlstands erreicht werden, um die Schere zwischen Arm und Reich zu reduzieren (vgl. Mahlknecht 2009, S. 17ff).

Zusätzlich wird zwischen *Riba-al-Nasiah* und *Riba-al-Fadl* unterschieden. Beim *Riba-al-Nasiah* handelt es sich um Zinsen, welche bei einem Darlehensgeschäft erwirtschaftet werden. Hierbei soll der Zins als Entschädigung dienen, da der Geldgeber die ausgezahlte Summe nicht sofort erhält. Der Gläubiger hingegen unternimmt nichts, um diesen Zins zu bekommen, sodass der Zins keinen Gegenwert hat. Von daher ist das Riba-

al-Nasiah nach islamischem Recht verboten. Gewährt daher eine Bank, die nach den Konventionen des Islams handelt, einen Kredit, so wird nur die Summe des Kredits zurückgezahlt. Dabei werden keine Zinsen gefordert. Des Weiteren besagt das Riba-Verbot, dass ein gläubiger Muslim (also: die Bank) freiwillig auf die Tilgung des Kredits verzichtet, sofern der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Das *Riba-al-Fadl* bezieht sich auf die generierten Überschüsse bei einem Handel. In diesem Fall wird mit dem Verbot nicht der konventionelle Zins angesprochen, sondern die ungerechtfertigte Bereicherung bei einem Handelsabschluss. Nach dem islamischen Recht sollen nur vergleichbare Güter getauscht werden. Dabei spielt ein etwaiger Qualitätsunterschied keine Rolle. Somit soll vermieden werden, dass ein Ungleichgewicht bei den Handelspartnern entsteht. Das Ungleichgewicht muss jedoch messbar sein (vgl. Gaßner/Wackerbeck 2009, S. 36).

2) *Haram und Halal.* Die beiden Begriffe werden häufig mit Vorschriften für Nahrungsmittel verbunden. Diese Richtlinien können jedoch auch auf den Finanzsektor angewandt werden. Halal bedeutet *erlaubt*, haram heißt *verboten*. So sind alle Finanzprodukte erlaubt, wenn sich diese an die Grundsätze des Korans und der Shariah halten. Haram bedeutet, dass Finanzprodukte im Konflikt mit den Schriften stehen und somit unrein, unmoralisch oder unzulässig sind. So kann im Umkehrschluss gesagt werden, dass alles als halal angesehen werden kann, was nicht in der Shariah explizit verboten wurde (vgl. Karatepe 2010, S. 32f).

In der islamischen Ökonomie und in dem Finanzwesen wird dazu die gesamte Wertschöpfungskette einer Investition begutachtet. So sollen die

Herstellung, der Transport und der Verkauf halal sein, damit eine islamisch geführte Bank in ein Unternehmen investiert (vgl. Imran 2013, S. 22). Investitionen in Alkohol, Pornografie, Waffen u.a., aber auch Investitionen in Aktien, welche aus Zinsgeschäften finanziert werden, wären nach islamischen Grundsätzen somit nicht gestattet.

3) *Gharar* wird übersetzt mit Risiko, Unsicherheit oder Spekulation. Gharar ist nicht verboten, da jedes Geschäft risikobehaftet ist. Das Risiko sollte jedoch so gering wie möglich gehalten werden. Zum Gharar-Prinzip gehört auch, dass vorsätzliche Täuschung zu unterbleiben hat.

Gharar wird in vier Abstufungen unterteilt, in `pure Spekulation´, `unsicheres Ergebnis´, `unbekannter zukünftiger Vorteil´ und `Ungenauigkeit´. Dabei beziehen sich die Risikoabstufungen nicht auf Preise und Erträge, sondern auf den Vertragsgegenstand. So kann das Risiko darin bestehen, dass der Vertragsgegenstand noch nicht existiert, dass eine der Vertragsparteien keine Kenntnis von dem Gegenstand hat oder sich der Vertragsgegenstand den Vertragsparteien entzieht. Um das Risiko zu minimieren, müssen also Kaufverträge so formuliert sein, dass die Verfügbarkeit der Ware oder Dienstleistung für beide Parteien klar ist, der Preis im Vertrag festgehalten wird und die Rechten und Pflichten des Käufer sowie des Verkäufers formuliert sind (vgl. Mahlknecht 2009, S. 26ff; Gaßner & Wackerbeck 2009, S. 39f).

4) *Maisir* und *Qimar* bedeuten allgemein übersetzt Glücksspiel. Das Wort Maisir bezieht sich auf ein konkretes altes orientalisches Glücksspiel, Qimar bezeichnet das situative Gefühl beim Glücksspiel, wenn Eigentum durch einen Gewinn erworben wird. Islamkonform ist der Gewinn beim

Glücksspiel jedoch nicht, da Gewinne immer gegenüber Verluste anderer generiert werden und somit Gharar, also verboten sind. Zudem finden sich in verschiedenen Suren des Korans Verbote gegenüber dem Glücksspiel (vgl. Mahlknecht 2009, S. 27f).

Dies kann auf das Finanzwesen adaptiert werden, da diese Situation z.B. auch bei Derivatgeschäften und nicht islamkonformen Versicherungen anzutreffen ist. Auch das Handeln mit Aktien ist bei den Rechtsgelehrten sehr umstritten, jedoch billigen viele diesen Umstand so lange, wie die unternehmerischen Handlungen halal sind. Aktienspekulationen sind im Islam jedoch unerwünscht. Es liegt dann im Ermessen des Gläubigen, inwieweit sich dieser mit solchen Geschäften befassen möchte (vgl. Mahlknecht 2009, S. 27f; Gaßner & Wackerbeck 2009, S. 40f).

5) Ein *Shariahboard* agiert als Prüfinstanz für ein islamorientiertes Finanzinstitut. Erst wenn Banken von einem solchen Board zertifiziert sind, können sie als islamische Finanzinstitute tätig werden. Hierfür werden die internen Prozesse und die Finanzprodukte der Bank im Hinblick auf die Konformität mit den islamischen Gesetzen untersucht. Dazu werden sogenannte Shariah-Audits abgehalten. Shariahboards können natürlich die Gesetze des jeweiligen Landes, in dem eine Bank konkret agiert, nicht außer Acht lassen. Dies führt oftmals zu Schwierigkeiten in nicht islamisch orientierten Ländern, da die Gesetzlage dort gelegentlich andere Schwerpunkte aufweist. Aus diesem Grund ist zu akzeptieren, dass einige Vorgaben des islamischen Rechts nicht immer realisiert werden können.

Klaus Boltres-Streeck (Hrsg.)
Kontaktzone Wirtschaft –
Kommunikation in islamischen Kontexten erfolgreich gestalten
2016 / 200 Seiten / 19,95 € / ISBN 978-3-89574-905-6
Verlag Dr. Köster, Berlin / www.verlag-koester.de